LG Amberg, Endurteil v. 03.11.2025 – 22 O 29/24

Titel:

Vergütungsanspruch des Zahnarztes bei dienstvertraglicher Leistung

Normenketten:

ZPO §§ 1, 12, 13

GVG § 23 Nr. 1, § 71 Abs. 1

BGB § 273, § 280 Abs. 1, Abs. 2, § 286 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, § 320, § 614, § 628 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, § 630a Abs. 2, § 630b, § 630h

Leitsätze:

1. Bei der prothetischen Zahnbehandlung haben die geschuldeten werkvertraglichen Leistungen gegenüber der dienstvertraglichen Leistung des Zahnarztes nur untergeordnete Bedeutung. (Rn. 19) (redaktioneller Leitsatz)

2. Ist die fehlerhafte Leistung des Arztes für den Patienten ohne Interesse und völlig unbrauchbar, ist der Schadensersatzanspruch des Patienten unmittelbar auf Befreiung von der Vergütungspflicht gerichtet, wenn weder er noch seine Versicherung bereits bezahlt haben (BGH BeckRS 2018, 23332). (Rn. 23) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Behandlungsvertrag, Vergütungsanspruch, Behandlungsfehler, Sachverständigengutachten, Darlegungs- und Beweislast, Schadensersatz, Verzug, Zahnarzt, prothetische Zahnbehandlung, Dienstvertrag, Werkvertrag, Vergütung, Beweislast

Tenor

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.010,85 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18. 07. 2023 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 713,76 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04. 12. 2023 zu bezahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 6.010,85 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten über eine Honorarforderung aus einem Behandlungsvertrag über zahnärztliche Leistungen.

2
Kläger war H. in G.. Die Beklagte war die Patientin des Klägers. Die Parteien schlossen am 08. 12. 2022 einen Behandlungsvertrag über verschiedene zahnärztliche Leistungen. Es wurde der Beklagten eine … und … im … eingesetzt. Die Rechnungssumme betrug hierbei 6.010,85 €. Eine Bezahlung des Honorars von Seiten der Antragsgegnerin blieb trotz mehrfacher Mahnungen, erstmals vom 03. 07. 2023, mit Zahlungsfrist bis 17. 07. 2023 aus. Die Beklagte machte ein Zurückbehaltungsrecht geltend.

3
Der Kläger meint, dass ihm ein fälliger Vergütungsanspruch aus einem Behandlungsvertrag zu stehe.

4
Der Kläger hat am 05. 12. 2023 beim Amtsgericht Coburg einen Mahnbescheid beantragt, welcher der Beklagten am 09. 12. 2023 zugestellt worden ist. Die Beklagte hat gegen den Mahnbescheid am 15. 12. 2023 Widerspruch erhoben. Am 06. 02. 2024 ist das Verfahren an das Landgericht Amberg zur Durchführung des streitigen Verfahrens abgegeben worden.

5
Der Kläger beantragt,

I. Die Antragsgegnerin wird verurteilt, an den Antragsteller 6.010,85 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28. 01. 2023 zu bezahlen.

II. Die Antragsgegnerin wird verurteilt, an den Antragsteller weitere 713,76 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04. 12. 2023 zu bezahlen.

6
Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

7
Die Beklagte behauptet die Behandlung sei nicht vertragsgemäß erfolgt. Sie könne links nicht kauen, sodass es zu einer Entzündung und starken Schmerzen gekommen sei. Unter der Prothese sammelten sich Speisereste mit der Folge von …, unangenehmen Mundgeschmack und der Gefahr von Entzündungen. Die … und auch die … seien rau. Das führe zu einem unangenehmen Kontakt bei der Zungenberührung. Die … und die … bestünden aus unterschiedlichem Material, was sich in einer unterschiedlichen Verfärbung niederschlage. Auch seien einige der Teile in T. und nicht wie vereinbart in … gefertigt worden. Die … seien übermäßig groß.

8
Die Beklagte meint, ihr stehe Schadensersatz hinsichtlich der zur Korrektur der fehlerhaften Behandlung entstehenden Kosten zu.

9
Mit Beschluss vom 13. 08. 2024 wurde über die Behauptungen der Beklagtenpartei Beweis durch ein schriftliches Sachverständigengutachten erhoben. Mit Beschluss vom 26. 03. 2025 wurde ein ergänzendes schriftliches Sachverständigengutachten eingeholt. Auf das Sachverständigengutachten vom 27. 02. 2025 sowie das ergänzende Sachverständigengutachten vom 06. 08. 2025 wird Bezug genommen.

10
Auf Verfügung vom 03. 09. 2025 haben die Parteien mit Schriftsatz vom 01. 09. 2025 sowie mit auf den 01. 08. 2025 datierten und am 12. 09. 2025 eingegangenen Schriftsatz einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt. Mit Beschluss vom 15. 09. 2025 wurde der Zeitpunkt, welcher der mündlichen Verhandlung entspricht auf den 13. 10. 2025 bestimmt.

11
Im Übrigen wird vollumfänglich auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen insbesondere vom 12. 02. 2024, 09. 04. 2024, 16. 4. 2024, 1. 7. 2024, 25. 07. 2024, 07. 08. 2025, 01. 08. 2025 und 15. 09. 2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

12
Die zulässige Klage ist begründet.

I.

13
Das Landgericht Amberg ist nach § 1 ZPO, §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG sachlich und nach §§ 12, 13 ZPO örtlich zuständig.

II.

14
Die Klage ist in der Hauptsache begründet. Hinsichtlich der Zinsen waren diese erst ab dem 18. 07. 2023 zuzusprechen.

15
1. Es besteht aus einem mündlich geschlossenen Behandlungsvertrag ein Anspruch auf Zahlung von 6010,85 €.

16
Gemäß § 630a Abs. 1 BGB wird durch den Behandlungsvertrag derjenige, welcher die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt (Behandelnder), zur Leistung der versprochenen Behandlung, der andere Teil (Patient) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.

17
Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass ein Behandlungsvertrag geschlossen wurde. Auch ist die Höhe der vereinbarten Vergütung in Höhe von 6010,85 € unstreitig. Eine Zahlungsverpflichtung Dritter hinsichtlich des streitgegenständlichen Betrages wurde nicht vorgebracht.

18
Der Anspruch ist nach § 630 b i.V.m. § 614 BGB fällig. Die zahnärztlichen Behandlungsleistungen wurden erbracht. Der Beklagten wurden eine … und Kunst- … im … eingesetzt. Bei dem Behandlungsvertrag wird dem Patienten typischerweise ein Behandlungserfolg nicht ausdrücklich versprochen, also tatsächliche Heilung oder Leidenslinderung, auch wenn das Bemühen des Behandelnden schon nach den Grundsätzen ärztlicher Kunst hierauf regelmäßig gerichtet ist. Insbesondere im … Bereich kommt es jedoch auf die konkrete Leistung an (beckonline.GROSSKOMMENTAR, 01.09.2025, § 630a BGB, Rn. 30, 31, vgl. BGH NJW 2011, 1674, Rn. 7).

19
Die … Versorgung ist dem Dienstvertragsrecht zu unterstellen. Bei der prothethischen Zahnbehandlung haben die geschuldeten werkvertraglichen Leistungen also die medizinische Technik gegenüber der dienstvertraglichen Leistung des Zahnarztes nur untergeordnete Bedeutung. Soweit es jedoch um rein zahnlabortechnische Verarbeitungsfehler geht, gilt das werkvertragliche Gewährleistungsrecht (Martis/Winkhart, Arzthaftungsrecht, 7. Auflage, A 407 f.).

20
Auch wenn hier die Rauheit des Materials sowie die unterschiedliche Verfärbungsneigung der unterschiedlichen Materialien wie auch der Herstellungsort gerügt wird, richtet sich die Fälligkeit der Vergütung nach dienstvertraglichen Vorschriften. Für die Leistungserbringung war jedenfalls kein Erfolg geschuldet.

21
Ein Entfallen des Anspruchs aufgrund einer Kündigung der Beklagten nach § 628 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BGB ist vorliegend mangels Kündigung nicht ersichtlich.

22
2. Es besteht kein Zurückbehaltungsrecht, weder aus § 273 BGB noch aus § 320 BGB, aufgrund von Ansprüchen aus einem Behandlungsfehler des Klägers.

23
Bei einer schuldhaften Fehlleistung des Arztes hat der Patient einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 I BGB. Ist die fehlerhafte Leistung des Arztes für den Patienten ohne Interesse und völlig unbrauchbar, besteht der Mindestschaden des Patienten darin, dass er für eine im Ergebnis unbrauchbare ärztliche Behandlung eine Vergütung zahlen soll. In diesem Fall ist der Schadensersatzanspruch unmittelbar auf Befreiung von der Vergütungspflicht gerichtet ist, wenn weder der Patient noch seine Versicherung bereits bezahlt haben (BGH BeckRS 2018, 23332, Rn. 17).

24
Vorliegen besteht kein Schadensersatzanspruch der Beklagten gegen den Kläger aufgrund eines Behandlungsfehlers.

25
Hinsichtlich der Behandlung durch den Kläger kann jedenfalls kein Behandlungsfehler nachgewiesen werden. Nach § 630a Abs. 2 BGB hat die Behandlung nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

26
Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Behandlungsfehlers trägt die Beklagte (Martins/Winkhart, Arzthaftungsrecht, 7. Auflage, Rn. B471). Eine Beweislastumkehr nach § 630h BGB ist vorliegend nicht gegeben.

27
Vorliegend wurde durch schriftliche Sachverständigengutachten Beweis erhoben, ob ein Behandlungsfehler des Beklagten vorliegt.

28
a) Die Beklagte bringt vor, sie könne links nicht kauen, sodass es zu einer Entzündung und starken Schmerzen gekommen sei. Unter der … sammelten sich Speisereste mit der Folge von …, unangenehmen … und der Gefahr von Entzündungen. Die … und auch die … seien rau. Das führe zu einem unangenehmen Kontakt bei der Zungenberührung. Die … und die … bestünden aus unterschiedlichem Material, was sich in einer unterschiedlichen Verfärbung niederschlage. Zudem seien die … übermäßig groß. Einige der Teile seien in T. und nicht wie vereinbart in Deutschland gefertigt worden.

29
b) Der Sachverständige Dr. S. führt in seinem schriftlichen Sachverständigengutachten aus, dass am Tag der Begutachtung keine Entzündungen oder Druckstellen im Zusammenhang mit der prothetischen Versorgung der Beklagten diagnostiziert hätten werden können. Im Rahmen einer umfangreichen prothetischen Versorgung sei es zahnärztlicher Standard, Anpassungen nach der Eingliederung und einer gewissen Tragedauer durchzuführen. In der Patientenakte der Beklagten seien die Entfernung von Druckstellen und die Anpassung des … dokumentiert worden. Hieraus könne gutachterlich keine Unterschreitung des zahnärztlichen Standards abgeleitet werden.

30
Der Sachverständige Dr. S. hat Defizite bei der Passgenauigkeit der Prothese festgestellt. Nach seinen schriftlichen Ausführungen führten die Defizite in der Passgenauigkeit der Prothesensättel zu vermehrten Essensresten unter der Prothese. Dies könne … und Entzündungen des Zahnhalteapparats der … begünstigen. Jedoch könne eine mögliche Unterschreitung des zahnärztlichen Standards hinsichtlich der Funktionsränder und der … regio 32-42 zum Zeitpunkt der Eingliederung kann gutachterlich ex post nach einer Tragedauer von über zwei Jahren aber nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden.

31
Ergänzend führte der Sachverständige schriftlich aus, dass auch aus der – bestrittenen Mitteilung der Beklagten, es verfingen sich von Beginn an Essensreste – zur klinischen Ist-Situation unmittelbar nach der Eingliederung des Zahnersatzes keine hinreichend sicheren Rückschlüsse zum Vorliegen einer mutmaßlichen Hohllage gezogen werden.

32
Der Sachverständige kommt zu dem Schluss, dass die Ausarbeitung des eingegliederten Zahnersatzes zum Zeitpunkt der Eingliederung ex post nach einer Tragedauer von über zwei Jahren nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden könne. Am Tag der Begutachtung befänden sich deutliche Ablagerungen und Verfärbungen auf der … Kausal seien diese aber der Lebensführung der Beklagten zuzuordnen (…). Die verwendeten Kunststoffe seien von den Herstellern für den vorliegenden Fall zugelassen und wurden durch das zahntechnische Labor bzw. den Kläger indikationsgerecht verwendet. Verblendkunststoffe zeigten in der klinischen Anwendung generell eine höhere Verfärbungstendenz als konfektionierte Pro- … Die Größe der … entspricht funktionell und ästhetisch den … der …

33
c) Der Sachverständige hat sein Gutachten unparteiisch erstattet. Seine Ausführungen waren in sich schlüssig und nachvollziehbar.

34
Auf Basis der Ausführungen steht zur Überzeugung des Gerichts nicht fest, dass ein Behandlungsfehler des Klägers vorgelegen hat. Soweit der Sachverständige keine sicheren Schlüsse ziehen kann, bleibt der Sachverhalt unaufgeklärt. Insbesondere steht auch aufgrund der bestrittenen Behauptung der Beklagten nicht fest, dass sich von Beginn an Speisereste unter der Prothese sammelten.

35
Weitere Beweise wurden durch die Beklagte nicht angeboten. Diese Unaufklärbarkeit des Sachverhaltes fällt der insoweit beweisbelasteten Beklagtenpartei zur Last.

36
d) Zudem bringt die Beklagte vor, einige der Teile seien in T. und nicht wie vereinbart in Deutschland gefertigt worden. Auch hieraus folgt weder ein Behandlungsfehler noch ein Mangel.

37
Die Beklagte legt bereits nicht hinreichend konkret dar, dass mit dem Kläger explizit eine Vereinbarung über das Herstellungsland getroffen worden wäre. Im Heil- und Kostenplan ist vielmehr als Herstellungsland „T.“ vermerkt.

38
Zudem legt die Beklagte auch jedenfalls nicht hinreichend konkret dar, weshalb der in der Rechnung der R. L. vom 20. 12. 2022 angegebene Herstellungsort R. unzutreffend sein soll.

39
Mithin besteht zur Überzeugung des Gerichts kein Schadensersatzanspruch der Beklagten gegen den Kläger. Damit besteht auch keine Einrede gegen den fälligen Vergütungsanspruch des Klägers.

40
3. Der Anspruch auf Verzugszinsen besteht hinsichtlich der Hauptforderung nach §§ 280 Abs. 2, 286 BGB mit Eintritt des Verzuges, mit Ablauf des in der Mahnung vom 03. 07. 2023 gesetzten Zahlungszieles 17. 7. 2023.

41
Ein einseitig in der Rechnung gesetztes Zahlungsziel stellt keine Bestimmung einer Zeit nach dem Kalender im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB dar. Die Rechnung 27. 12. 2022 enthält auch keinen Hinweis auf die Verzugsfolge im Sinne von § 286 Abs. 3 BGB.

III.

42
Die außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 713,76 € sind gemäß §§ 280 I, II, 286 BGB als Verzugsschaden zu ersetzen.

43
Mit Ablauf des in der Mahnung vom 03. 07. 2023 gesetzten Zahlungszieles 17. 7. 2023 befand sich die Beklagte in Verzug. Mit der Zustellung des Mahnbescheids kommt der Schuldner gem. § 286 Abs. 1 BGB in Verzug, nicht mit der Beantragung eines Mahnbescheides. Der Mahnbescheid wurde am 09. 12. 2023 zugestellt.

44
Der Anspruch auf Verzugszinsen besteht nach §§ 280 Abs. 2, 286 BGB ab 04. 12. 2023. Das Schreiben des Klägervertreters vom 23. 11. 2023 ist als Mahnung auszulegen.

IV.

45
Die Kostenentscheidung ergeht gem. § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Der Kläger unterliegt nur geringfügig hinsichtlich der Zinsen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.